

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1907)

**Heft:** 64

**Rubrik:** Mitteilungen aus der Sektionen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mung darüber bis zur nächsten Generalversammlung, in deren Tagesordnung sie figuriert, vor.

Für dieses Jahr werden wir die alte Beitragssumme beibehalten.

Wir bitten die Sektionen, diesen Vorschlag gefälligst beraten und dem Zentral-Komitee alsdann das Resultat dieser ihrer Beratung mitteilen zu wollen.

Es wird dasselbe wie eine vorläufige Abstimmung angesehen und werden wir alsdann die Generalversammlung ersuchen, in letzter Instanz abzustimmen.

Das Zentral-Komitee möchte diesen Vorschlag sehr gern angenommen sehen, denn nur allzuhäufig sehen wir uns durch den Mangel an Geldmitteln an gar manch wünschenswerter Ausführung gehindert.

Alle uns zukommenden, diesen Gegenstand betreffenden Briefe werden zur Veröffentlichung gelangen.

### Vorschlag des Zentral-Komitees

#### AUFGNAHME VON KANDIDATEN

Es soll nicht nur auf eine grosse Anzahl von Kandidaten gesehen, sondern unsrer Ansicht nach, eher darauf geachtet werden, ob die sich darbietenden Kräfte auch genügend künstlerischen Wert besitzen, um unserer Gesellschaft das Gepräge einer berufsmässigen Genossenschaft zu bewahren, welche nicht mit einer Gesellschaft verwechselt werden kann, die den ersten besten mit offenen Armen als Mitglied aufnimmt.

Der die Aufnahme der Kandidaten betreffende Artikel unserer Verfassung scheint uns in dieser Beziehung zu nachsichtig.

Wir möchten beanspruchen, dass ein als Mitglied in unserer Gesellschaft aufzunehmender Kandidat in einer Landesausstellung oder in irgendeiner andern Ausstellung, deren Reglement mit demjenigen der Landesausstellungen übereinstimmt, ausgestellt habe.

In einer Turnausstellung figuriert zu haben, würde dem jetzigen Verfahren gegenüber, nicht als hinlänglicher Grund erachtet werden, um als Mitglied Aufnahme zu erlangen.

Die Sektionen sind gebeten, diesen der nächsten Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschlag zu besprechen.

### KANDIDATEN

Herr MÜLLER. 3 rue Chanaleilles, Paris.

Schweizerische Landesausstellung 1904.

München 1903.

Landesgesellschaft B A. Paris 1906

und Herr E. MORÉROD. 67 rue Caulaincourt, Paris.

Landesausstellung Vevey und Lausanne, bei der letzten Generalversammlung von der Pariser Sektion vorgeschlagen, sind als Mitglieder der Gesellschaft angenommen. Diese beiden Kandidaten erfüllen die von der Verfassung festgesetzten Bedingungen und sind ihre Namen nur irrtümlicherweise nicht auf die letzte Liste gekommen.

Herr Louis RHEINER, Maler, Terrassière, Genf, wünscht wieder in die Genfer Sektion aufgenommen zu werden.

### MITGLIEDSKARTEN

Wir rufen unsren Mitgliedern ins Gedächtnis, dass wir über Mitgliedskarten verfügen, welche die Besichtigung von Museen, Sammlungen u. s. w. wesentlich fördern.

Diese Karten sind auf den Namen ausgestellt; es genügt, wenn man seine Photographie dem Zentral-Komitee zuschickt, welches es übernimmt, dieselbe alsdann, mit dem Stempel der Gesellschaft versehen, dem betreffenden Mitgliede wieder zuzustellen.

### Mitteilungen aus der Sektionen.

Herrn Centralpräsident des Vereins schweiz. Maler, Bildauer und Architekten.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Sektion Zürich hat in der Sitzung vom 3. Dez. die Ausführungen Herrn Reymonds betr. Verwendung des Kunstkredites besprochen. Sie begrüßt dieselben sehr und wünscht, dass durch das Centralkomitee an massgebender Stelle darauf hingewirkt werde, dass diese Anregungen nicht bloss geschriebenes Wort bleiben.

Die Sektion Zürich findet, dass der jetzige Modus der Wahl des Centralpräsidenten zu umständlich und zeitraubend ist, sie verlangt, dass der Centralpräsident wieder direkt durch die Generalversammlung nach Beratung der Delegierten gewählt werde. (Unterstützt den Antrag Genf.)

Nach der Erfahrungen der letzten Delegirtenversammlung an welcher es sich zeigte, dass die Delegirten nach bestimmten Weisungen zu stimmen hatten, trotzdem sie nach stattgehabter orientierender Diskussion persönlich sich zu ihrer Instruktion wiedersprechender Ansicht bekennen mussten, erscheint es uns angezeigt, den Dele-

girten weitergehende Vollmacht zu erteilen, besonders da häufig die Sektionen über betr. Frage nicht genügend orientirt sind; daher bei antragen wir: Die Delegirten sind bevollmächtigt nach orientierender Diskussion ihre Entscheidung zu treffen (Sanktion durch die Sektion vorbehalten).

Es wird getadelt, dass Par. 49 (Statutenänderungen) in gewissen Fällen unnötig verschleppend wirkt. Es sollte genügen wenn ein Antrag auf Statutenänderung zur Zeit z. B. mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung den Sectionen zur Beratung übermittelt wird, woraufhin die Generalversammlung in vollständiger Kenntnis der Sachlage entscheiden könnte. Nach rechtzeitiger Mitteilung und Beratung ist wohl jedes Uebereilen ausgeschlossen.<sup>t</sup> Da die Statuten jedenfalls bald wieder einmal gedruckt werden müssen, wäre der Zeitpunkt der betr. Änderung gegeben. Wie unser Sektionspräsident in der Delegirtenversammlung in Bern 1905 die Ehre hatte mitzuteilen, sind wir nicht in der Lage Sektionsmitgliedern Statuten auszuhändigen, da wir keine Exemplare derselben besitzen. Es ist gewiss an der Zeit diesem Uebelstande abzuhelpfen.

Herr Righini hat unter Zustimmung der Sektion an den Präsidenten des Organisationskomitees für das eidgenossische Schützenfest 1907 ein Schreiben gerichtet, in welchem er den Wunsch äussert, es möchte der Betrag welcher zur Prämierung der besten Plakatentwürfe jeweilen bei Anlass der Preisausschreiben, ausgesetzt wird, erhöht werden. Die bisherigen Ansätze (5—600 fr.) sind lächerlich niedrig und zeugen nicht von besonderer Werthschätzung der künstlerischen Arbeit. Er schlägt dem Comitee vor einen Betrag von mindestens 1500 Fr. dem Preisgericht zur Verfügung zu stellen und die Bestimmung der Höhe der einzelnen Preise dem Preisgericht zu überlassen. Ein Ausschreiben auf solcher Grundlage wird sicher ein wärmeres Interesse erregen, wie auch die Beteiligung unserer besseren und besten Kräfte eher erwartet werden darf. Desgleichen wird ersucht, nicht unbedingt dem Mindestfordernden die Drucklegung der Affiche zu übertragen, sondern sich in erster Linie eine künstlerische Ausführung zu sichern. Wir wollen hoffen, dass das Organisationskomitee diesen Wünschen entsprechen werde. Es ist höchste Zeit dass wenigstens bei offiziellen Preisausschreiben dem Künstler günstige Verhältnisse geschaffen werden. Die Privaten folgen vielleicht nach. — Da auch davon gesprochen wurde, es werde diesmal überhaupt keine Konkurrenz betr. Plakat ausgeschrieben, haben wir es doppelt für unsere Pflicht gehalten, den erwähnten Schritt zu tun.

Wir ersuchen Sie davon Kenntniss zu nehmen, dass Herr Lackerbauer, Maler, Zollikon, die letzte Nummer des Blattes nicht erhalten hat, dass dasselbe dagegen Herrn Fretz der seit einem Jahre nicht mehr Mitglied ist gewissenhaft und pünktlich zugesandt wird. Wollen Sie freundlichst diesen beiden Uebelständen abhelfen.

Wir wünschen, Sie möchten dieses Schreiben in der nächsten Nummer der « Schweizer Kunst » veröffentlichen.

Mit kollegialem Grusse.

Für die Sektion Zürich der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer u. Architekten :

*Der Sekretär,*  
Jacob MEIER.

*Der Präsident,*  
S. RIGHINI.

Zürich, 5. Dez. 1906.

\* \* \*

Die verschiedenen, in dieser Nummer erschienenen Artikel enthalten zum Teil die Antwort auf die in diesem Briefe befindlichen Bemerkungen.

Was die beiden gemachten Vorschläge betrifft, so scheinen uns dieselben ein wenig widersprechend; der erste, welcher auf erhöhte Machtvollkommenheit der Delegirten dringt, ist insoweit zwecklos, als letztere durchaus keine Entscheidung treffen können, ohne sich nach dem Reglement zu richten; mit andern Worten: Sie können über keinen, Abänderung der Statuten betreffenden Vorschlag abstimmen, wenn derselbe nicht der vorhergehenden Generalversammlung vorgelegt worden ist. Ihre Rolle ist daher äusserst beschränkt und hätten wir dem Reglement nach bei der letzten Generalversammlung nicht über die Erhöhung der Beisteuer abstimmen können, wenngleich die Mehrheit der Delegirten Vollmacht dazu gehabt hätte.

Wir stimmen ganz darin überein, dass ihnen möglichste Freiheit gewährt sei, doch darf das Reglement nicht ausser acht gelassen werden. In vorliegendem Fall ist es unnütz, die Sektionen über den Vorschlag abstimmen zu lassen, da die Generalversammlung dazu befugt ist, sofort zu entscheiden und in letzter Instanz zu sprechen.

Wir unterstützen dagegen die vorgeschlagene Abänderung des § 49. Wir sind auch der Meinung, dass wenn ein die Abänderung der Statuten betreffender Vorschlag drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht wird, dies hinreichen kann, dass dieselbe in voller Sachkenntnis ihre Bestimmung treffe.

---

### Auszug aus einem zweiten Briefe der Zürcher Sektion.

---

Bei der Nomination Reymond gehen wir von dem Gedanken aus, dass es nur gerecht ist, der Sektion Paris einen Vertreter in der eidgen. Kunskommission zuzugehen, angesichts der stets zahlreichen Vertretung unserer anderen ausländischen Sektion München. Sodann wollen wir Herrn Reymond Gelegenheit verschaffen, seine aus-